

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

C5 Fahrhabe Betriebsunterbrechung und Mehrkosten

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

C5.1 Versicherte Erträge und Kosten

Versicherungsumfang

C5.2 Versicherte Gefahren und Schäden

C5.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

C5.4 Versicherter Wert

Versicherungsfall

C5.5 Berechnung des Schadens

C5.6 Besondere Umstände

C5.7 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

C5.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen

C5.9 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

C5.1 Versicherte Erträge und Kosten

Versichert sind wahlweise und gemäss Definition in der Police:

C5.1.1 Der Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer) und Mehrkosten (inkl. Schadenminderungskosten und besondere Auslagen);

C5.1.2 Der versicherungstechnische Bruttogewinn und Mehrkosten (inkl. Schadenminderungskosten und besondere Auslagen), sowie variable Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der versicherungstechnische Bruttogewinn abgebaut werden können;

C5.1.3 Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind und gemäss den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) nicht in die Feuer- und Elementarschaden-, Diebstahl-, Wasser-, Glasversicherung oder die Versicherung zusätzlicher Gefahren eingeschlossen werden können.

Allfällige Minderkosten werden mit den berechneten Mehrkosten verrechnet;

C5.1.4 Miet- und Lizenzträge

Versichert sind Miet- und Lizenzträge versicherter Firmen, sofern diese im deklarierten Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthalten sind;

C5.1.5 Subventionen und Beiträge

Versichert sind Subventionen und Beiträge, sofern diese im deklarierten Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthalten sind.

Versicherungsumfang

C5.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

C5.2.1 Unterbrechungsschäden aufgrund der in der Police bezeichneten Gefahren;

Ein versicherter Unterbrechungsschaden liegt vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens an Fahrhabe, Gebäuden oder anderen Werken vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann;

Dieser Schaden muss

- a) in den in der Police bezeichneten Gebäuden oder auf dem dazu gehörenden Areal oder
- b) an Fahrhabe, die dem Versicherungsnehmer gehört und sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareal befindet (Aussenversicherung)

eingetreten und durch die zugrunde liegenden Bedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein;

C5.2.2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Versichert ist die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren;

C5.2.3 Wechselwirkungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden gemäss Artikel C5.2.1 infolge eines versicherten Sachschadens, der bei einem zudienenden oder abnehmenden mitversicherten Betrieb entsteht;

C5.2.4 Rückwirkungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge eines versicherten Sachschadens gemäss Artikel C5.2.1 in einem direkt zudienenden oder abnehmenden Fremdbetrieb. Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb;

C5.2.5 Rückwirkung interaktive Infrastruktur

Versichert sind Unterbrechungsschäden gemäss Artikel C5.2.1 infolge eines versicherten Sachschadens an der in der Schweiz und Fürstentum Liechtenstein gelegenen Infrastruktur wie Parkhaus, Zu- oder Abfahrtswege, Internetzugang und Kommunikationsnetz. Die Karenzfrist beträgt 2 Tage.

C5.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

C5.3.1 Personenschäden und Umstände ohne adäquaten Kausalzusammenhang

Unterbrechungsschäden oder Vergrösserung des Unterbrechungsschadens infolge Personenschäden sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem adäquaten Kausalzusammenhang stehen;

C5.3.2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Vergrösserung des Unterbrechungsschadens infolge öffentlich-rechtlichen Verfügungen, soweit sich diese auf Sachen beziehen, die nicht vom Sachschaden gemäss Art. C5.2.1 betroffen sind;

C5.3.3 Vergrösserung der Anlage oder Erneuerungen

Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapazitätserweiterung oder Erneuerung der Anlage, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;

C5.3.4 Kapitalmangel

Unterbrechungsschäden oder Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapitalmangel, auch wenn er durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;

C5.3.5 Rückwirkungsschäden

Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden infolge eines Elementarereignisses, infolge eines Erdbebenereignisses sowie bei inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein;

C5.3.6 Im weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsamen Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

- C5.4 Versicherte Werte
Grundlage des Vertrages bildet:
- C5.4.1 Der Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer) des in der Police erwähnten Geschäftsjahres
oder
- C5.4.2 Der versicherungstechnische Bruttogewinn des in der Police erwähnten Geschäftsjahres
oder
- C5.4.3 Die vereinbarte Versicherungssumme (maximale Summe pro Schadenereignis) für Mehrkosten.

Versicherungsfall

- C5.5 Berechnung des Schadens
- C5.5.1 Die Gesellschaft ersetzt je nach Vereinbarung in der Police:
- a) Umsatzausfall und Mehrkosten
Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Bruttoumsatzes, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.
Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Gesellschaft die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, denen keine Tätigkeit gegenüber steht;
- b) versicherungstechnischer Bruttogewinn und Mehrkosten
Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinns, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.
Bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinns werden die variablen Kosten gemäss Art. C5.1.2 berücksichtigt.
Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Gesellschaft die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, denen keine Tätigkeit gegenüber steht;
- c) Mehrkosten gemäss Artikel C5.1.3;
- d) Miet- und Lizenzzerträge
Mietzinse oder andere Abgaben, die die versicherten Firmen untereinander bezahlen, sind im Schadenfalle als fortlaufende Kosten mitversichert. Sie sind in den Bruttoumsätzen der versicherten Firmen (Mieter) als fortlaufende Kosten enthalten und somit nicht als Erlös im Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn zu deklarieren.
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, in Abweichung von OR Art. 259 d auf die ihm gegenüber der mitversicherten Firmen, in ihrer Eigenschaft als Gebäudeeigentümer, zustehende Einrede zur Vorenthaltung des Mietzinses zu verzichten;
- e) Subventionen und Beiträge
Subventionen und Beiträge werden höchstens in Verhältnis des ausgefallenen zum erwarteten Umsatz oder den versicherungstechnischen Bruttogewinn ersetzt;
- f) Wechselwirkungsschaden
Es wird auf die Zahlen der vom Schaden direkt wie auch indirekt betroffenen mitversicherten Firmen abgestellt. Kann ein Ertragsausfall durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer andern mitversicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt;
- g) Öffentlich-rechtliche Verfügungen
Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre;
- h) Schadenminderungsmassnahmen
Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

- C5.6 Besondere Umstände
- C5.6.1 Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, welche das Ergebnis gemäss Artikel C5.5.1 während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre;
- C5.6.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttoumsatz oder den versicherungstechnischen Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
- C5.7 Berechnung der Entschädigung
Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme.

Allgemeine Bestimmungen

- C5.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
- C5.9 Begriffserklärungen
- C5.9.1 Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer)
Darunter ist zu verstehen bei:
- a) Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- b) Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate;
- c) Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten;
- C5.9.2 Versicherungstechnischer Bruttogewinn
Dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variable Kosten. Die Ermittlung erfolgt aufgrund des der Police beigehefteten Formulars "Berechnung des versicherungstechnischen Bruttogewinnes";
- C5.9.3 Variable Kosten
Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter;
- C5.9.4 Schadenminderungskosten
Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Pflicht zur Schadenminderung gemäss Art. C0.7.3 a) der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung entstanden sind;
- C5.9.5 Besondere Auslagen
Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen.